

1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Sarzbüttel
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarzbüttel vom 03.12.2013 folgende Satzung erlassen:

1) **§ 5 - Steuersatz** - erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes **mit** Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des
§ 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in
§ 1 Abs. 1 genannten Orten

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und
dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.“

11 v. H.

2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Sarzbüttel, den 04.12.2013

gez. Busch
-Bürgermeister-